



Stetiges Abonnement... Preis 60 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten...

Nr. 46. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Mittwoch, den 28. Januar 1880.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

46. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar.

11 Uhr. Am Ministerische Lucius und Commissionen.

Die zweite Beratung des Feld- und Forstpolizeigesetzes... § 41. von der Commission zuerst so gefaßt hatte:

Der jetzt vorliegende Commissionsentwurf lautet: Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken:

Wo das Sammeln der bezeichneten Walderzeugnisse nicht auf Berechtigung oder Herkommen beruht...

§ 41 lautete nach der Regierungsvorlage: Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken:

Hierzu beantragen 1) Fiebiger in Nr. 1 die Worte „oder Polizeiverordnungen“ und die Nr. 2 ganz zu streichen;

2) v. Cuny: § 41 Nr. 2 zu fassen: „einer Polizeiverordnung zuwider oder gegen ein Verbot des Waldeigentümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.“

Das Sammeln kann nur da, wo dasselbe nicht auf Berechtigung oder Herkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Waldeigentümer verboten werden“;

3) Conrad (Plek) dem § 41 folgende Fassung zu geben: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark, oder im Ausnahmefalle bis zu drei Tagen Gefängnis, wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken — die in Schöpfung gelegt sind — Kräuter, Beeren und Pilze sammelt“;

4) Sattig für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrages demselben den von der Commission zuletzt beschlossenen Zusatz zu geben;

5) Geisler für den Fall der Streichung der Nr. 2 den Zusatz zu fassen: „Die Bestrafung fällt weg, wenn dem Eigentümer erweislich kein Schaden entstanden ist“;

endlich 6) Leonhard dem Paragraphen den Zusatz zu geben: „Die Bestrafung kann nur auf Antrag eintreten.“

Zugleich mit § 41 wird der von der Commission beschlossene Zusatz zu § 18, der bisher zurückgestellt war, discutirt: „Das Sammeln von Pilzen auf nicht künstlich angelegten, auch nicht eingestrichelten Weiden und Triften unterliegt der im § 41 ausgesprochenen Bestimmung.“

Referent Dr. v. Heydebrand: Gelingt es uns hier, bei dem viel besprochenen und bestrittenen Beeren- und Pilzeparagraphen, den verschiedenen Verhältnissen und Wünschen Rechnung zu tragen, so haben wir den Hauptzweck dieses Gesetzes beseitigt.

Die Mehrheit der Commission ist überzeugt, daß sich eine Fassung des § 41 wird finden lassen, welche die wohl begründeten Berechtigungen im Westen und namentlich in Hessen gebührend berücksichtigt und zugleich die begründeten Forderungen in den übrigen Theilen der Monarchie garantirt. Die Commission hat nicht das falsche Selbstbewußtsein, in dieser heiklen Frage das absolut Richtige getroffen zu haben, baut aber auf die reichere Erfahrung im Plenum, die sie in ihrem eigenen Schooße lieber direct benutzte hätte, wenn die Antragsteller ihre Anträge in der Commission selbst motivirt hätten.

Sie nahm an, daß die Nutzung der Waldproducte ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes sei, daß diese Nutzung a priori dem Waldeigentümer zustehe, daß das Eigenthum ein ausschließliches sei und daß man das Eigenthum am Walde nicht anders beurtheilen könne, wie das an sonstigen Objecten; daß ferner vorhandene Berechtigungen nun und nimmermehr durch irgend eine Polizeivorrichtung alterirt werden könnten und daß daher die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz gar nicht notwendig sei; doch sei es in sich unbedenklich und würde damit dem Antrage v. Cuny's entsprochen, allerdings salva reductione und mit den Consequenzen, die sich aus der Erläuterung des Wortes „Herkommen“ ergeben.

Ich erinnere daran, daß das Herrenhaus bei der Beratung des Forstdiebstahlgesezes die Entwendung dieser Waldproducte unter die Strafe des Holzdiebstahls gestellt, das Abgeordnetenhaus diese Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung ersetzt hat, nach welcher das ungerathene Sammeln polizeilichen Strafbestimmungen unterliegen solle; und daß das Herrenhaus diese Aenderung durch eine Enbloc-Akzeptirung, wohl nur in der Voraussetzung, daß das damals zu gleicher Zeit vorliegende Feld- und Forstpolizeigesetz noch votirt werden würde. Wie stand nun die Sache bis zum 1. October 1879? Das preussische Holzdiebstahlgesez von 1851 bestimmt in § 2: „Die Entwendung von Waldproducten aller Art... (und er nennt namentlich Kräuter) unterliegt den Bestimmungen des Holzdiebstahlgesezes.“ Nun konnten Zweifel entstehen, ob Beeren und Pilze auch unter diesen Paragraphen fielen; nach der authentischen Interpretation beider Häuser und der Regierung bei den Verhandlungen über § 2 ist diese Frage zu bejahen. Nun ist dieses Holzdiebstahlgesez von 1852 durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 auf die neuen Landestheile übertragen worden, also galt bis zum 1. October 1879 diese Bestimmung auch in Hessen, es galt also auch in Hessen das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen mit der Strafe des Holzdiebstahls zu belegen. Aber irgend welche Berechtigungen waren durch die Einführung dieses Gesezes nicht aufgehoben, also auch in Hessen nicht die Berechtigungen auf Raff- und Leseholz und zum Beeren- und Pilzesammeln, die auch durch dieses Forst- und Feldpolizeigesetz nicht alterirt und nicht unter Strafe gestellt werden. Auch in der Provinz Hannover waren solche Berechtigungen vielfach vorhanden, die von der Regierung überall und selbst da, wo sie vielleicht nicht ganz klar sind, respectirt und von der Oberfinanzdirection in Hannover durch Rescript ausdrücklich anerkannt wurden.

Auch im Osten waren dergleichen vorhanden: die Stadt Görlitz hat die Berechtigung des Beerenjammels mit vielen Tausend Mark abgelöst und seitdem figuriren in ihrem Etat mehrere Tausend Mark für die Nutzung der Producte. Nun wird den Leuten dadurch ihr Verdienst nicht genommen, sie bekommen für Sammeln der Beeren einen bestimmten Preis und doch bleibt dem Waldeigentümer unbenommen, dieses sein Eigenthumsrecht auszuüben. Aeblische Verhältnisse sind im Regierungsbeirl Danzig. Solche Rechte können durch das vorliegende Gesez gar nicht tangirt werden, und über zweifelhaftes Rechte, die nach der Ansicht der Regierung oder des Waldeigentümers nicht rite existiren, wird nur der Richter zu entscheiden haben. Es wird dann immer § 261 der deutschen Strafprozeßordnung zur Anwendung kommen, also, wo solche Rechte behauptet werden, das Civilgericht

ntscheiden, ob sie vorhanden sind oder nicht. Damit kommen wir auf das punctum saliens der ganzen Sache, auf die schwer zu beurtheilende Frage: was ist unbefugt? Was ist Herkommen? Mit Recht hat der Abg. Windthorst es für wünschenswerth erachtet, daß das Haus diese Begriffe interpretire, um dem Ausleger des Gesezes eine Stütze zu bieten. In erschöpfender Weise wird das nie geschehen können, weder im Hause noch außerhalb. Wäre es möglich, so hätte es schon längst geschehen müssen; denn die Ausdrücke „unbefugt“ und „Herkommen“ finden sich in sehr vielen Gesezen. Dem Richter wird es also in concreto immer überlassen bleiben müssen, die einzelnen Momente, die dafür sprechen, zu prüfen und aus der Summe dieser Momente zu dem Resultat zu kommen, daß hier Berechtigung, daß hier Herkommen vorliegt oder nicht. Die Frage, was ist „unbefugt“, ist noch viel schwieriger zu beantworten als die Frage, was ist „Herkommen“. Herkommen ist ein praktischer Begriff, den eine Anzahl berühmter Juristen zu definiren verucht haben.

Savigny sagt: Herkommen ist das particuläre Gewohnheitsrecht einer begrenzten Klasse von Personen (Körperschaften). Pfeiffer definiert Herkommen als eine Rechtsregel, welche durch die stillschweigende Anerkennung und Befolgung einer gewissen Klasse von Personen der Bevölkerung eine bindende Kraft für alle ähnlichen Fälle enthält. Materiell stimmen diese beiden Definitionen überein. Savigny drückt nur die Sache kurz aus, er sagt: Herkommen ist das Gewohnheitsrecht einer Gesamtheit, er sagt nicht: aus Herkommen kann sich quilibet ex populo berufen, sondern nur so lange das physische Rechtssubject Mitglied dieser Gesamtheit ist, so lange hat es die Berechtigung, das Recht auszuüben; sobald es aufgehört, Mitglied dieser Gemeinde zu sein, schwindet damit das Recht. Ueber alle diese Fragen mögen selbst die Juristen im Zweifel sein, in einem Punkte sind wir alle, Juristen und Laien, einig, nämlich darin, wohl begründete Rechte zu schätzen. Wir wollen einerseits das wohl begründete Recht der Beerenjäger schätzen, aber auch das Recht des Eigenthümers. Für beide Gesichtspunkte muß sich im Geseze ein Ausdruck finden lassen; ich möchte daher anheim geben, den Antrag v. Cuny anzunehmen.

Abg. Schmidt (Sagan): Es handelt sich bei der Beratung des § 41 lediglich um den zweiten Absatz, der die einschneidendsten Bestimmungen enthält. Die Fassung desselben in der Regierungsvorlage und nach dem ersten Beschlusse der Commission fand Widerspruch bei demjenigen, welche das Sammeln von Beeren und Pilzen dort, wo es auf einem Herkommen beruht, geschützt wissen wollten. Diesem Widerspruch hat die Commission in der uns jetzt vorliegenden Fassung Rechnung getragen, trotzdem aber leidet der Absatz 2 eben so wie das sonst noch am meisten annehmbare Amendement v. Cuny an einem großen Mangel. Es ist darin die Rede von „Berechtigung“ und „Herkommen“, und diese beiden Begriffe sind so überaus schwer zu definiren, daß sie in der Praxis zu Verwirrung und zu Prozeßen führen müssen. Unter diesen Umständen halte ich es für das Beste, den Absatz 2 ganz zu streichen; dann bleiben nach den Bestimmungen des Forstdiebstahlgesezes für das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern die landespolizeilichen Verordnungen in Kraft, womit dem Herkommen und den verschiedenen Gewohnheitsrechten in den einzelnen Theilen des Landes am besten Rechnung getragen würde. Sollte das Haus den Absatz 2 nicht streichen, so würde das Amendement v. Cuny den beabsichtigten Zweck noch am ehesten erreichen.

Oberforstmeister Donner: Nach einer Cabinetsordre von 1833 wurde im Gebiete des linken Rheinufers das unbefugte Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern dem Hohenlohe-Verbot gleichgestellt, und diese Bestimmung ging auch in das Forstdiebstahlgesez von 1852 über, woraus zu ersehen ist, daß das strengere Vorgehen gegen diese Art von Vergehen von Welten nach Osten vorgeschritten ist. In Braunschweig wurde das unbefugte Beerenjammeln seit 1837 als Waldverbrechen bestraft, in Baden durch Gesez vom 18. März 1879 das Sammeln von Waldproducten gegen das Verbot des Waldeigentümers mit Strafe von 1—10 M. belegt. Die Staatsregierung hat bei Regelung der Materie sich der Ansicht nicht verschließen können, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung hat und daher nicht mit dem Holzdiebstahl auf eine Stufe zu stellen ist. Daraus folgt aber auch nicht, daß der Waldeigentümer dem Sammlern gegenüber rechtlos sein soll, und daß das Sammeln von Beeren und Pilzen ganz freigegeben werden müsse. Die Regierung glaubt, mit ihrem Entwurf allen Anforderungen gerecht geworden zu sein und legt auf die unveränderte Annahme des § 41 Wert. Die Fassung der Commission trifft den Hauptgedanken nicht, eher noch das Amendement v. Cuny. Sollte daher die Vorlage der Regierung nicht zur Annahme gelangen, so würde das Amendement v. Cuny für die Regierung noch acceptabel sein.

Abg. v. Kröcher: Der Absatz 2 des § 41 ist aus praktischen und principiellen Gründen notwendig. Der Waldbesitzer kann ohne ihn die Ordnung in seinem Walde nicht aufrecht erhalten, denn unter dem Borne, Pilze und Beeren zu sammeln, verleben die Leute im Walde allen möglichen Unflug. Nehmen sie diesen Paragraphen nicht an, so werden sich die Waldbesitzer gezwungen sehen, ihren Wald auch für alle anständigen Menschen hermetisch abzuschließen, wozu ihnen § 9 dieses Gesezes ein Recht giebt. Es ist schwer, zwischen Strenge und Milde den Mittelweg zu finden, und glaube, daß dies der Commission am besten gelungen ist. Principiell muß der Grundbesitz genau ebenso behandelt werden wie jeder andere Besitz, zumal seitdem er wie ein Rod oder ein Duzend Cigarren an jeden Menschen veräußert werden kann. Der Abg. Reichensperger (Oise) hat bei der ersten Generaldiscussion Beeren und Pilze für einen Theil des Nationalvermögens erklärt und will den Waldeigentümer mit Polizeitraße belegen, der diese Producte nicht sammelt und damit einen Teil des Nationalvermögens müßwillig zu Grunde geben läßt. Ja, meine Herren, wo ist da die Grenze zwischen Nationalvermögen und Privateigenthum? Glauben Sie denn (zum Centum), daß die heranwachsende Generation, welche aus künstlich angelegten Eben empfindet, welche ungetauft als Seiden erstickt und in Simultanschulen ihre Erziehung empfängt (Oho links), diese feine Grenze zwischen Privat- und Nationalvermögen innehalten wird? Geben Sie ihnen nur den kleinen Finger, so nehmen sie bald die ganze Hand. (Beifall rechts.) Bitte, nehmen Sie die Beschlüsse der Commission an.

Abg. Windthorst: Der Absatz 2 des § 41 ist der Angelpunkt des ganzen Gesezes. Ich sehe das Eigenthum an Wald und Feld genau eben so an, wie an allen anderen Objecten, und bin ferner der Meinung, daß Alles, was im Walde wächst, dem Eigenthümer unbedingt gehört; daraus folgt, daß, wo nicht andere Verhältnisse entgegen stehen, der Eigenthümer das Recht hat, das Betreten zu verbieten und das Sammeln von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, aber nur dort, wo nicht andere Verhältnisse entgegen stehen. Diese Verhältnisse richtig zu definiren und festzustellen, ist überaus schwierig, ja vielleicht unmöglich. Der Versuch der Commission drückt den Gedanken nicht aus, besser gelingt es schon dem Amendement v. Cuny. Ich erhalte seit einiger Zeit Zuschriften aus Ober-Sachsen, aus dem Harz und aus Lüneburg, die Bewegung im Westen ist bekannt. Aus Obersachsen wird mitgetheilt, daß bei den besondern dortigen Agrarverhältnissen ein erheblicher Theil der Bevölkerung aus der Verwertung der Beeren und Pilze den Lebensunterhalt gewinnt; ähnlich ist es im Harz und in Hessen. Mit Rücksicht auf diese noch im Werden befindliche Bewegung dürfen wir das Gesez nicht übereilen, wenn es uns nicht gelingt, ein allgemein befriedigendes Resultat zu erreichen. Was soll unter Berechtigung verstanden werden? Die Begriffe „Befug“ und „Herkommen“ sind kaum zu definiren, und es muß in jedem concreten Falle dem Ermessen des Richters vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob eine Berechtigung oder Befugnis vorliegt.

Sollte der Beschluß der Commission mit dem Antrage v. Cuny durchgehen, dann dürfte es die Aufgabe der Schöffengerichte sein, etwaige Härten dieses Gesezes zu beseitigen, und der Nutzen der Schöffengerichte würde sich hierbei vielleicht deutlich erweisen. Ist es denn nun aber richtig, daß man Strafbestimmungen und Geseze zum Schutze von Verhältnissen erläßt, die nicht klar sind? Die Befugter sind schon heute in der Lage, ihr Recht, das wir ihnen keineswegs verkümmern wollen, zu wahren. Von dem, was heute zum Schutze von Wald und Feld besteht, wollen wir nichts beseitigen, und wenn ein neuer Schutz geschaffen werden kann, ohne die entgegen-

stehenden Verhältnisse empfindlich zu treffen, dann sind wir dazu bereit, sonst nicht. Ich glaube aber, mit gutem Erfolge kann gerade dieser Paragraph nicht allgemein geregelt werden und ich finde es unbegreiflich, daß ein so wichtiges Gesez uns vorgelegt werden konnte, ohne daß die Provinzialbehörden vorher Gelegenheit hätten, sich zu äußern, die Organe der Selbstverwaltung wären am geeignetsten gewesen, festzustellen, ob dem unbedingten Verfügungsrecht der Besitzer nichts entgegenstehe, dann erst dürfte ein solches Gesez vorgelegt werden. Die Strafbestimmungen für die Uebertretungen zukünftiger Polizeiverordnungen zu überlassen, kann ich mich nicht entschließen, denn ich weiß nicht, wer diese Polizeiverordnungen zu erlassen haben wird und sehe einer Erklärung darüber von Seiten der Regierung noch entgegen. Ich habe diese Punkte herabgehoben, um die Discussion auf sie zu lenken; heute werde ich für das Amendement von Cuny stimmen, ohne meiner Entscheidung für die dritte Lesung vorzugreifen.

Geh. Rath Studt erklärt, daß durch die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung in Betreff der Zuständigkeit zum Erlass von Polizeiverordnungen nichts geändert werde. Es bleibe das Zuständigkeitsgesez vom 26. Juni 1876 bestehen, welches dem Laienelement einen sehr weiten Spielraum lasse.

Abg. v. d. Red: Es solle kein neuer Schutz für den Grundbesitz geschaffen werden, sondern nur der schon bestehende zur Geltung in dem Geseze kommen. Es sei notwendig, daß vom Hause und der Regierung eine Declaration des Begriffs „Herkommen“ gegeben werde, da derselbe sonst leicht zu weit gefaßt werden dürfte. Es sei am besten, das Recht des Waldeigentümers an den Beeren und Pilzen klar zu stellen, damit er in die Lage komme, die Nutzung derselben aus gutem Willen den armen Leuten zu überlassen.

Abg. Geisler: In seinem Wahlkreis (Koblenz) denke Niemand daran, das Sammeln von Beeren und Kräutern zu verbieten. Darum sei auch die Bestimmung, die Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen, überflüssig, es werde Niemand einen Strafantrag stellen. Die Fassung dieses Paragraphen in der zweiten Commissionsberatung sei weiter nichts als eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit einem Schlusssatz ohne alle Bedeutung. Auch die Herren von der Rechten hätten anerkannt, daß nach dem strikten Wortlaut dieses Paragraphen die Straffälligkeit eintreten könne in Fällen, die über ihre eigenen Intentionen hinausgingen. Dem Polizei- oder Amtsanwalt müsse es gestattet sein, in allen diesen Fällen Straffälligkeit eintreten zu lassen, in denen er die Ueberzeugung von einem wirklich eingetretenen Schaden nicht gewinnen könne.

Abg. Dr. Schellwiz glaubt durch Ausführung eines speciellen Falles eines Rechts darüber zu verbreiten, wie sich die Verhältnisse bezüglich der hier in Rede stehenden Verhältnisse in einem großen Theile von Schlesien gestaltet. In den 40er Jahren habe in dem Forst der Stadt Görlitz, welcher 115,000 Morgen umfaßte, eine sehr umfangreiche Ablösung der Forstberechtigungen geschwebt. 2100 Grundbesitzer und 24 Gemeinden hätten Ansprüche auf die verschiedenartigen Gerechtsame gemacht, unter Anderem auch auf das Recht, Pilze und Beeren in den Forsten zu sammeln, und zwar auf Grund der Verjährung. Die General-Commission habe die Berechtigten mit diesem Anspruch abgewiesen, weil nicht anzunehmen, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen in dem Bewußtsein eines Rechts ausgeübt worden, was zur Erwerbung durch Verjährung notwendig. In den ferneren Instanzen, und zwar in dritter Instanz durch das Ober-Tribunal, sei dagegen abändernd erkannt und den Grundbesitzern die Berechtigung zum Sammeln von Pilzen und Beeren zugesprochen worden. Die Gesamt-abfindung, welche die Stadt Görlitz für die Ablösung der Forstberechtigungen zu leisten gehabt, habe einen Capitalwerth von 700,000 Thaler repräsentirt, die Abfindung für die Berechtigung zum Sammeln der Beeren und Pilze 5000 Thaler. Das Rechtsverhältnis sei in diesem Falle völlig klar. Der Stadtgemeinde, als Eigenthümerin, stehe das uneingeschränkte Eigenthum an den Beeren und Pilzen zu, nachdem sie die Berechtigten abgefunden, und sie könne für dieses Eigenthum auch gesetzlich Schutz verlangen, die Bestimmung sub 2 des § 41 sei für solche Fälle unannehmlich. Die Stadtgemeinde gebe jetzt Karten aus, theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung, für die Benutzung, Beeren und Pilze zu sammeln, und habe daraus eine Einnahme von 700—800 Thaler jährlich. Aeblische Verhältnisse waliteten in vielen Gegenden Schlesiens ob. Durch das vorliegende Gesez sollten, nach seiner Auffassung, streitige Rechtsverhältnisse nicht entschieden werden, solche Entscheidungen gehörten vor den ordentlichen Richter. So lange aber der Rechtsweg von den Interessenten nicht beschritten werde, sei es vollkommen in Ordnung, wenn der bestehende Zustand, wie hier geschehen, geschäft werde.

Abg. Dr. v. Cuny: Ich bitte zunächst, über beide Alinnea meines Antrags getrennt abstimmen zu lassen. So lange keine Polizeiverordnung erlassen ist und der Waldeigentümer das Sammeln stillschweigend duldet, ist es eine unnütze Chitane, die Leute, welche im Verlaufe der bis hier geübte Duldung sammelten, zu bestrafen. In diesem Sinne bitte ich um Annahme des ersten Absatzes meines Antrages. Der zweite Absatz wird an dem Worte „Herkommen“ Anstoß genommen. Die Genesis dieses Wortes giebt Aufschluß über seinen Sinn: es kam nämlich durch einen heftigen Abgeordneten in die Commissionsfassung, der hervorhob, daß in Hessen gewisse Befugnisse zum Sammeln existiren, die nicht gerade auf einem Privatrecht, sondern nur auf einer uralten Rechtssitte beruhen, und diese Befugnisse sollen geschützt werden. In diesem Sinne ist also das Wort hier gebraucht. Mein Antrag bringt in dieser Beziehung nichts Neues, sondern giebt nur der Meinung der Commission eine schärfere Fassung. Außer in Hessen bestehen auch in Hannover und Schlesien-Holstein derartige Verhältnisse. Das zweite Alinea ist mir so wichtig, daß ich von dessen Annahme meine Zustimmung zum ganzen Gesez abhängig mache.

Minister Lucius: Die Verhältnißung über diesen Paragraphen ist für die Staatsregierung entscheidend für die Annahme des ganzen Gesezes, darum erachte ich es für meine Pflicht, ihre Stellung zur vorliegenden Frage rückhaltlos darzulegen. Es wird mir dies erleichtert durch die im Laufe der Debatte mir gewordene Ueberzeugung, daß der Differenzpunkt gegen die erste Beratung nicht mehr so viele und weitgreifende sind. Ich constatire, daß die Anschauungen über den Begriff des Privateigenthums an Wald im ganzen Hause dieselben sind und dem Eigenthümer die Competenz zur Wahrung seines Hausrechts auch in diesem Theile seines Besitzes von seiner Seite bestritten wird. Auch darin stimmt das Haus überein, daß durch den Erlaß dieses Gesezes keinesfalls wohl erworbene Berechtigungen in Frage gestellt oder beseitigt werden dürfen.

Die Windthorst'sche Forderung der provinziellen Regelung der Sache wäre berechtigt, wenn wir vollständig neuen Verhältnissen gegenüberstünden, daß ist aber nicht der Fall, in den Provinzen sind diese Verhältnisse bereits geregelt, und das Gesez knüpft nur an das an, was es in den verschiedenen Provinzen findet. Mein Commissar hat schon nachgewiesen, daß auch die Eigenthumsbegriffe in Bezug auf Beeren und Pilze im Osten und Westen der Monarchie nicht verschieden sind. Dieser Gegensatz zwischen Ost und West entstammt einem vom Abg. Miquel in einem ausgezeichneten in Bremen gehaltenen Vortrage zuerst geäußerten Ausspruch, ist dann in allen Tonarten durch die Presse gegangen und schließlich zu einem Axiom geworden. Gewiß sind Osten und Westen verschieden, aber doch nicht so verschieden, um die provinzielle Regelung zu rechtfertigen. Zudem basirt das alte Feld- und Forstpolizeigesetz von 1847 bereits auf provinzieller Grundlage. In Betreff des Sammelns von Beeren und Pilzen haben verschiedene deutsche Staaten dieselben oder ähnliche Bestimmungen wie der vorliegende Gesezentwurf, so z. B. Baden, gewiß kein reactionäres, sondern eher ein avanciertes Land. Auch ist die Nutzung der Beeren etwas sehr werthvolles und wird, namentlich in Süddeutschland, bei Verkäufen von Waldungen mit veranschlagt, ebenso im Harz. Das vorliegende Gesez ist also kein horrendum, sondern lehnt sich auf bestehende Verhältnisse an. In der Regierungsvorlage würde mir § 41 selbstredend am angenehmen sein, doch habe ich auch gegen Alinea 1 des Cuny'schen Amendements nichts zu erinnern. Den bedeutlichsten Punkt im zweiten Alinea desselben hat Herr v. Cuny selbst schon betont, nämlich das Wort „Herkommen“, das zu Mißverständnissen und Streitigkeiten führen würde. Maßlose Ansprüche würden auf Grund dieses Wortes erhoben werden und Rechtsdünkel aller Art daraus

entstehen. Ich habe die allerhöchsten Bedenken gegen dieses Alinea und bitte dringend um dessen Ablehnung.

Die Motivirung des zweiten Theils des Amendements Cuny durch beschriebene Verhältnisse ist nicht ohne Weiteres zutreffend; denn auch in Hessen sind die diesbezüglichen Verhältnisse sehr verschieden; in Hanau und Fulda liegen sie wesentlich anders als in Mittelhessen, wo sie allerdings sehr complicirt sind und sehr nahe an die Gemeindefürsorge der Waldbestände streifen. Die Auseinandersetzung dieser Verhältnisse hat aber in den letzten Jahren sehr erfreuliche Fortschritte gemacht und im Großen und Ganzen hat man heffischerseits anerkannt, daß wir alle berechtigten Interessen in billiger Weise berücksichtigten haben. Von ca. 220 gemeinschaftlichen Besitzverhältnissen sind gegen drei Viertel durch gütliche Auseinandersetzung gelöst. Ich bitte Sie, nicht durch die Aufnahme des zweiten Alinea in Hessen den Glauben zu erwecken, als handle es sich um isopale und dicanöse Ausführung von Gesetzesbestimmungen seitens der preussischen Regierung, während wir doch hauptsächlich jede billige Rücksicht auf berechnete Eigentümlichkeiten der althessischen Bevölkerung nehmen. Ich bitte nochmals, den Paragrphen in der Regierungsschaffung oder auch das erste Alinea des Cuny'schen Amendements anzunehmen, das zweite Alinea aber in Hinblick auf das Wort „Herkommen“ abzulehnen. Das scheint mir ein Weg zur Verständigung zu sein.

Abg. Sellmig empfiehlt den Antrag v. Cuny zur Annahme; die Wirkung des Gesetzes werde hauptsächlich von der milden oder strengen Handhabung durch die Unterbeamten abhängen, in Hessen aber sei mit Recht eine strenge Ausführung des Gesetzes durch die Forstbeamten zu fürchten. Es müsse daher das Herkommen geschützt werden, welches in Hessen entschieden der allgemeinen Freiheit des Beeren- und Pilzesammelns günstig sei. Referent v. Seydebrand: Die Commission hat sich den Bedenken gegen den Antrag von Cuny nicht verschlossen; es wurden verschiedene Amendements gestellt, aber man wollte, bevor man darüber entschied, erst den Antragsteller hören: Sein Antrag enthält im zweiten Theil materiell nichts anderes als der Commissionsbeschluß, formell aber eine Verbesserung. Wenn die Regierung auf den ersten Absatz dieses Antrages so großen Werth legt, so kann sie auch unbedenklich den zweiten annehmen, da das Wort „unbefug“ im ersten Theil schon dasselbe Resultat herbeiführt. Die andern Anträge bitte ich abzulehnen, da sie zu keinem praktischen Resultat führen.

Das Resultat einer langen Reihe von Abstimnungen ist, daß der § 41 mit dem Amendement v. Cuny in folgender Fassung angenommen wird: „Mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) einer Polizeiverordnung zuwider oder gegen ein Verbot des Waldeigentümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnisschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt. Das Sammeln kann nur da, wo dasselbe nicht auf Berechtigung oder Herkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Waldeigentümer verboten werden.“

Der Zusatz zum § 18, wie er von der Commission vorgeschlagen, wird ebenfalls genehmigt.

§ 44 Abs. 4 bestraft mit 50 M. oder Haft bis zu 14 Tagen denjenigen, der, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Abg. Seelig beantragt, diese Bestimmung als zu weit gehend zu streichen, da sie die freiwillige Hilfeleistung nur behindern werde.

Gep. Rath Sterneberg bittet um ihre Aufrechterhaltung, da das Strafgesetz keinen genügenden Schutz bei Waldbränden gewähre. Nachdem auch der Referent diesen Ausführungen beigetreten ist, nimmt das Haus den § 44 mit der angeführten Bestimmung an.

Abg. Langerhans beantragt folgenden neuen § 52a: „Auf Staats- und Gemeindeförsten findet dieses Gesetz keine Anwendung“, indem er darauf hinweist, daß diese Waldungen nicht durch ein so rigoroses Gesetz geschützt zu werden verdienen, wie man es hier in Betreff des Privat-Eigentums gethan habe. Für den Schutz der öffentlichen Waldungen genügen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Minister Lucius wünscht die Ablehnung dieses Antrages. Auch die Staatswaldungen, die einen wesentlichen Factor des Staatsbudgets bilden, bedürfen des Schutzes. Es empfehle sich nicht, die Eigentumsbegriffe in dieser Beziehung wieder flüssig zu machen.

Abg. v. d. Knefbeck beifügt, daß nach Annahme des Antrages Langerhans die Communalwaldungen die Zustuchtsstätte alles Gefindels und der Zigeuner werden. (Heiterkeit.) Auch die Stadt Berlin würde in diesem Falle sehr geschädigt werden, und sie mache doch so große Aufwendungen für den Thiergarten, den Friedrichs- und Humboldtskain, bei Treptow u. s. w.

Abg. Windthorst hält den Antrag für zu weitgehend und unannehmbar. Es liege aber etwas Wahres darin. Die Waldungen der Staats- und Communalwaldungen müßten von den ihnen durch dieses Gesetz gegebenen Befugnissen einen schonenden Gebrauch machen. Die Waldungen seien allerdings da für den Fiskus, aber auch für die Gesundheit der Bürger.

Referent v. Seydebrand erklärt sich gleichfalls gegen den Antrag Langerhans, der vorläufig zurückgezogen wird, aber bei der dritten Lesung wiederkehren soll.

Einen von der Commission eingeschalteten § 59a: „In Fällen, wo nach diesem Gesetz die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig,“ bittet Oberförstermeister Donner abzulehnen, da auf Grund derselben nur der Handel mit diesen Delicten beschränkt werde. — Fiebiger und der Referent empfehlen den § 59a als Consequenz der früher gefassten Beschlüsse. Er wird angenommen.

Abg. Reichenperger (Olive) beantragt und sein Bruder vertritt einen neuen § 62a, wonach Feld- und Forstbüter stets ihr Dienstabzeichen bei sich tragen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen müssen. Es sei das nöthwendig, um die Contravenienten eventuell zu überführen, daß sie wüßten, sie hätten einen Beamten vor sich gehabt. Er wird angenommen.

An Stelle der §§ 63—65 wird unter Zustimmung der Regierung folgender Antrag der Abg. v. Cuny und Fiebiger angenommen: „Ein Feldbüter, Ehrenfeldbüter oder Forstbüter kann für sämtliche in Einer Gerichts-sitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, über welche er als Zeuge zu vernehmen ist, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus berechtigt werden.“

§ 76 zählt unter den Personen, welche zur Pflanzung berechtigt sein sollen, auch die auf dem betreffenden Grundstücke beschäftigten Arbeitsleute auf.

Reichenperger (Rhein) und Leonhard wollen den Kreis der zur Pflanzung Berechtigten einschränken und zwar ersterer auf die „Dienstleute“, letzterer auf die „mit der Aufsicht betrauten Arbeiter“.

Beide Anträge werden jedoch abgelehnt und § 76 unberändert genehmigt. Die übrigen Paragrphen werden ohne Debatte angenommen; die eingegangenen Petitionen werden durch die gefassten Beschlüsse für erledigt erklärt. Damit ist die zweite Beratung des Feld- und Forstpolizeigesetzes beendet.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. Derselbe wird in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen, nachdem ein Antrag des Abg. Wirsow, über die Ausnahmen von der Schonzeit nicht den Regierungs-, sondern den Oberpräsidenten entscheiden zu lassen, verworfen worden.

Schluß 4 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Anlauf der Homburger Bahn; Petitionen und Wählprüfungen.)

Berlin, 27. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kreisgerichts-Director z. D. Bong-Schmidt in Flensburg den Charakter als Geheimer Justizrath, dem Kreisgerichts-Secretär z. D. Eckert in Posen den Charakter als Rathsleiter, und dem Steuer-Empfänger Wilhelm Dudenhausen zu Warendorf den Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Der Privatdocent in der philosophischen Facultät der Universität zu Kiel, Dr. Haffe ist zum außerordentlichen Professor in derselben Facultät ernannt worden — Der Amtsrichter Duasowski in Darkehmen ist unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Gumbinnen zugleich zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg mit Aufweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen ernannt worden. — Das bisherige Mitglied der Königlichen Eisenbahn-Direction in Frankfurt a. M., Regierungs-Assessor v. Mühlenfels, ist nach Thorn versetzt und mit Wahrnehmung der Functionen des Vorsitzenden der dortigen königlichen Eisenbahncommission betraut. Der Regierungs-Baumeister Paul Koch ist als königlicher Kreisbaumeister zu Neumarkt (Regierungsbezirk Breslau) angestellt worden.

Berlin, 27. Januar. [Se. Majestät der Kaiser und Königin] empfing heute Morgen um 9 Uhr den Polizeipräsidenten von Madat, arbeitete dann mit dem Chef des Militär-Cabinetts, General-Lieutenant von Albedyll, und nahm in Gegenwart des commandirenden Generals des Garde-Corps, Prinzen August von Württemberg, königliche Hoheit, des Gouverneurs, Generals der Infanterie von Franck, und des Commandanten, General-Lieutenants Grafen von Wariensleben militärische Meldungen entgegen. Nachmittags gewährte Se. Majestät dem Grafen zu Dohna-Schlobitten eine Audienz.

[Ihre Majestät die Kaiserin und Königin] war gestern im Augusta-Hospital anwesend und hatte Nachmittags eine Conferenz für Zwecke des Vaterländischen Frauen-Vereins. Heute diniren, zu Ehren des Geburtstages Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Se. Kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz und der Prinz Wilhelm bei den kaiserlichen Majestäten.

[Se. Kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz] nahm gestern Vorträge entgegen und empfing Abends des bisher beim hiesigen Hofe beglaubigten kaiserlich russischen Votchscher von Dubril in Audienz. Heute früh 8 3/4 Uhr begab sich höchst derselbe anlässlich der Geburtstagsfeier Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm nach Potsdam.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 161. Königl. Preuss. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 27. Januar. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

6 127 53 72 201 11 77 79 80 332 88 97 (600) 684 762 63 (1500) 815 94 925 26 50 1029 49 (300) 61 121 60 241 (300) 68 687 705 609 70 83 835 39 911 28 (600) 2002 40 139 57 208 68 325 (3000) 63 11 41 73 96 762 814 (300) 31 67 905 73 95 (1500) 3016 48 (600) 58 157 215 (600) 32 309 63 444 558 65 634 37 67 (600) 754 60 834 52 59 63 90 928 37 4006 39 (600) 86 106 16 237 43 53 391 515 (300) 40 73 74 99 678 712 820 72 87 988 5056 64 77 128 35 523 57 88 (300) 505 (300) 51 65 651 61 (1500) 92 713 824 52 94 945 66 70 6008 19 89 137 82 306 41 70 73 400 56 67 (1500,000) 76 603 (300) 724 817 24 44 45 48 67 95 982 7161 64 235 91 315 65 86 459 63 518 27 41 42 83 87 640 97 763 901 85 8011 116 48 49 (300) 254 66 85 97 302 42 55 432 52 551 602 15 (1500) 23 47 759 79 833 909 56 9071 97 155 290 366 (300) 88 91 99 (3000) 468 (300) 603 (1500) 13 14 37 84 727 75 802 920 (300).

10,142 (3000) 50 220 24 73 325 26 68 99 509 (300) 15 44 69 74 76 84 96 640 (3000) 74 784 96 852 913 11,002 172 250 88 393 405 10 12 84 91 (1500) 505 12 22 (300) 54 622 717 54 827 32 66 924 12,007 (600) 90 188 (600) 292 307 23 416 20 500 57 81 (1500) 633 83 726 39 79 844 48 88 948 49 (300) 79 13,114 27 227 30 76 91 95 361 71 (1500) 94 413 29 96 532 (300) 59 64 67 96 662 14,106 62 249 77 (3000) 82 432 47 502 7 30 603 14 30 (600) 755 62 85 866 15,078 92 97 158 89 228 30 97 442 510 21 60 95 (300) 633 805 9 36 37 960 (3000) 63 64 16,031 35 80 123 49 (300) 59 (600) 365 424 556 616 18 19 75 770 807 12 14 32 59 904 12 24 17,087 89 91 101 (1500) 99 202 27 43 366 80 435 86 87 503 16 25 49 66 609 (3000) 40 90 709 (3000) 72 89 91 851 921 80 18,000 (1500) 12 44 105 42 78 98 286 442 78 90 561 87 621 42 92 778 86 90 95 862 19,011 12 22 101 90 258 301 27 91 (3000) 454 561 65 68 72 97 606 38 54 66 (1500) 703 825 26 925 40 79 80.

20,129 84 201 31 80 91 412 26 519 23 31 (300) 88 625 55 68 708 75 91 826 934 (300) 54 75 21,022 90 101 47 81 269 (300) 302 29 49 75 76 429 52 520 42 (1500) 610 51 52 79 792 (600) 814 29 48 77 928 47 97 22,012 221 31 305 82 (600) 94 426 (1500) 35 42 54 523 78 673 725 64 820 (300) 23,016 (600) 69 70 159 232 46 78 83 92 97 327 57 436 (1500) 87 (300) 554 69 77 699 717 18 20 (300) 811 39 45 78 98 978 98 (300) 24,034 (1500) 116 71 301 56 68 471 535 71 94 (300) 659 92 764 825 941 25,004 32 83 (600) 99 (300) 109 85 252 60 64 67 314 31 67 518 712 27 69 (600) 83 91 (1500) 26,007 76 80 82 (600) 169 87 246 306 71 402 (3000) 8 26 32 (3000) 36 79 519 62 84 (300) 730 35 48 848 73 (300) 917 34 27,065 163 69 242 96 351 65 512 641 68 97 742 61 (600) 68 813 932 39 40 28,031 54 60 92 (1500) 130 49 (600) 215 49 307 48 81 89 426 73 (300) 511 27 28 (1500) 81 (3000) 650 731 47 885 938 60 29,003 128 32 221 70 80 92 345 55 403 25 90 (1500) 501 58 63 604 38 53 709 91 813 49 (1500).

30,046 91 99 100 3 9 15 17 88 212 30 345 50 (1500) 442 63 64 508 71 94 99 758 88 823 32 71 74 81 (600) 93 31,211 478 672 77 86 (3000) 709 802 9 72 926 28 (600) 32,019 119 350 (300) 476 80 546 57 89 90 657 77 744 93 844 968 33,034 209 (300) 21 65 66 71 89 (1500) 321 28 48 (300) 95 (1500) 409 15 23 68 516 648 900 60 70 34,021 32 91 149 58 241 83 89 326 430 31 71 99 508 82 (300) 641 721 37 61 82 836 54 (300) 60 69 95 956 64 35,004 (1500) 58 91 150 57 (300) 68 (300) 235 (300) 51 (600) 87 316 73 414 (300) 57 (3000) 59 88 507 39 49 72 75 81 (1500) 96 613 38 745 54 868 938 61 (600) 36,016 89 109 133 60 89 205 9 37 334 444 515 27 52 (3000) 78 98 667 714 834 91 75 (300) 91 37,013 (300) 148 63 (3000) 91 97 243 62 390 (300) 435 (300) 522 32 780 98 (600) 844 983 60 38,025 28 (3000) 82 85 127 81 217 488 570 96 (300) 637 701 5 (3000) 24 74 (1500) 87 94 917 48 (300) 70 39,051 89 129 (300) 216 28 69 331 451 88 503 (15,000) 52 (1500) 60 693 (300) 711 76 802 (600) 65 77 89 903 23 77.

40,005 179 (3000) 94 308 49 59 404 12 95 512 616 28 789 862 77 910 (300) 29 (3000) 41,008 53 117 43 65 (3000) 212 22 76 323 44 53 435 (600) 588 (300) 607 41 79 733 37 (300) 818 70 85 (1500) 943 72 42,023 43 83 (3000) 116 23 (300) 67 79 99 214 78 (300) 357 (1500) 86 405 63 66 (3000) 518 62 745 853 79 931 43,072 124 25 45 51 241 82 85 302 19 87 543 631 61 77 93 787 88 93 (300) 845 (300) 916 34 (3000) 66 44,014 (600) 35 46 91 109 (300) 30 76 308 23 28 526 32 42 (3000) 57 653 (600) 88 87 767 78 844 29 947 79 45,110 15 (300) 91 257 86 385 434 41 50 91 544 638 72 97 700 7 (300) 59 801 15 93 904 10 46 (3000) 46,025 71 75 126 61 249 355 473 89 509 23 (300) 77 628 59 765 88 813 52 71 79 913 82 47,163 (300) 71 219 344 68 98 404 19 578 636 57 58 (600) 60 704 44 98 804 28 61 918 48,020 137 39 50 (300) 92 344 50 405 7 15 41 79 502 22 70 682 720 70 (300) 804 66 908 44 59 (300) 49,027 164 79 228 34 61 331 465 570 76 630 788 844.

50,012 27 52 79 84 184 259 303 11 440 65 86 52 593 (1500) 73 619 (3000) 35 (300) 38 (300) 43 703 44 75 896 940 51,011 114 18 29 (300) 41 64 223 57 445 536 40 54 74 606 7 14 91 768 90 810 913 20 81 (600) 52,032 80 89 135 44 46 73 259 96 366 410 15 87 (300) 97 573 82 600 27 28 22 811 (300) 939 (300) 53,026 59 64 88 (300) 138 49 217 58 85 90 (600) 480 (3000) 523 (600) 48 (600) 96 619 56 (300) 743 91 (600) 801 (1500) 31 (600) 40 (600) 69 908 36 40 (600) 48 64 54,007 24 84 139 53 57 72 283 308 54 60 445 52 (3000) 558 847 48 920 36 88 55,104 33 57 73 (300) 77 206 317 73 74 75 83 92 450 85 504 40 74 697 748 819 916 45 56,050 73 91 117 (300) 30 34 (300) 73 (1500) 274 314 19 33 36 (300) 72 (3000) 416 33 40 48 836 965 57,006 56 112 380 94 (600) 509 55 66 680 729 44 46 54 863 98 58,005 278 308 48 93 99 (600) 454 72 97 (300) 668 98 757 97 864 926 (300) 59,049 97 243 45 92 316 16 (600) 20 43 469 548 66 98 744 (300) 94 823 919 27 (300).

60,063 (300) 106 7 27 36 49 76 209 31 303 35 61 63 70 478 528 55 69 624 772 968 (300) 98 (600) 61,014 (1500) 42 99 192 243 48 (300) 87 340 41 54 (300) 90 95 437 75 (300) 94 (300) 512 58 603 42 62 73 94 (1500) 711 17 (300) 37 57 65 95 815 28 930 (300) 37 38 46 62,116 25 32 38 71 87 205 10 70 86 344 (600) 421 36 512 31 (1500) 36 82 (1500) 608 54 (1500) 57 66 712 35 70 875 63,153 358 87 431 34 35 39 32 508 653 (300) 55 (300) 65 70 75 719 26 62 63 77 (300) 87 90 (300) 805 914 57 96 (1500,000) 64,121 44 51 91 249 324 (600) 44 68 483 552 656 735 45 47 842 906 57 (1500) 65,035 152 55 67 255 (300) 307 419 58 510 (600) 635 92 744 931 (300) 63 66,051 (600) 127 43 280 425 (300) 85 (300) 510 17 600 27 63 701 21 29 803 25 990 67,105 32 45 53 303 31 509 34 65 672 727 78 84 95 824 (300) 29 70 68,010 18 104 52 71 216 337 (600) 442 75 559 602 701 (300) 48 807 (300) 58 60 906 25 32 42 69,008 50 69 126 273 80 380 402 8 26 44 99 519 86 604 12 32 58 96 (300) 726 36.

70,002 33 50 61 74 85 142 44 71 252 53 75 303 12 64 67 448 (300) 58 594 616 785 840 (1500) 55 938 (600) 45 71,055 74 114 43 59 (600) 74 295 363 522 668 81 713 47 305 75 (1500) 818 23 920 47 80 72,146 74 (600) 97 255 68 75 326 55 (300) 443 55 80 570 607 32 27 60 737 77 93 (300) 874 (1500) 73,031 (600) 73 81 177 99 219 22 63 80 307 85 88 426 54 93 577 610 (600) 29 57 94 721 26 41 78 801 (1500) 13 95 993 (300) 74,002 112 87 374 84 99 (600) 412 47 51 (600) 613 709 (300) 55 (600) 39 78 810 (600) 39 85 97 922 (300) 27 50 75,016 34 39 82 144 (3000) 246 84 348 94 420 50 527 66 751 817 34 49 907 76,068 132 249 55 308 18 (1500) 89 421 66 87 502 69 684 704 19 79 (3000) 888 919 (1500) 21 42 81 77,037 45 59 88 118 53 84 97 227 308 75 96 474 554 689 (300) 794 813 50 70 950 57 78,145 49 233 55 351 (300) 61 419 507 69 613 83 (300) 733 62 820 21 943 49 79,096 128 (3000) 33 221 25 45 (600) 312 (600) 24 449 (600) 60 86 550 675 90 719 838 61 (300) 944.

80,010 (3000) 18 (1500) 62 75 198 (1500) 276 316 83 437 62 65 505 674 92 710 17 20 44 806 12 31 33 69 81,129 82 208 84 305 10 66 405 (600) 36 (600) 65 70 87 503 28 47 91 740 44 56 57 (3000) 84 (600) 92 808 908 (300) 18 22 59 82,052 68 78 104 39 58 61 92 98 222 (600) 31 76 332 (300) 32 64 67 84 493 (300) 547 606 93 781 97 827 75 (600) 923 83,019 56 72 172 (600) 79 86 208 10 97 342 511 13 20 26 41 78 89 716 (3000) 29 37 820 907 (300) 84,087 104 (300) 95 201 94 327 422 63 563 74 (300) 701 842 95 85,037 83 133 56 68 96 268 310 (300) 80 90 413 527 915 94 86,050 83 179 240 88 310 (300) 22 73 81 (3000) 548 65 645 (1500) 719 812 26 28 59 (300) 920 31 87,001 (300) 20 (1500) 29 176 288 340 549 51 99 644 96 737 48 804 53 963 (30,000) 88,043 (3000) 54 102 69 274 (300) 77 (300) 302 14 67 463 560 614 17 48 747 805 33 59 (1500) 61 901 37 89,072 91 156 271 82 381 417 26 (300) 31 33 67 76 503 623 45 714 24 822 (1500) 24 (300) 26 42 911 17 20.

90,009 50 98 198 208 (3000) 33 87 88 374 (600) 95 581 97 707 46 68 73 82 (3000) 822 50 69 78 98 931 (300) 70 90 91,053 138 (1500) 64 83 201 17 33 323 (300) 62 67 88 421 520 24 27 63 69 679 (300) 727 68 73 930 44 95 92,004 (600) 10 21 50 105 54 74 (1500) 91 308 13 476 561 61

Landwirtschafts-Rathes. Der heutige Sitzung wohnte, während des ersten Verhandlungsgegenstandes, der Regierungsrath Kressl aus dem deutschen Reichs-Eisenbahnamt bei. Gutsbefreier Ublemann (Sörlig) referirte über den Stand der Eisenbahntariffrage. Der Referent, der Mitglied der Eisenbahntarif-Commission ist, theilte mit: Die Tarif-Commission habe beschlossen, der General-Conferenz der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen die Einführung nächststehender Tarifklasse zu empfehlen: Güter, Stückgut, Klasse I, Stückgut Klasse II für die Güter der Wagenladungs-Klassen, Wagenladungs-Klasse I bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogr. Wagenladungs-Klasse II per Wagen, Wagenladungs-Klasse III bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogr. Wagenladungs-Klasse IV per Wagen.

Bei Aufgabe von 5000 Kg. für einen Wagen beziehlich der Frachtabholung für dieses Gewicht werden befordert: die Güter der Wagenladungs-Klasse III zu den Sähen der Wagenladungs-Klasse II und die Güter der Wagenladungs-Klasse IV zu der Wagenladungs-Klasse III. Auf Antrag des Ritterchafts-Director v. Wedell-Machow gelangte nach langer Debatte folgender Antrag zur Annahme: „Der deutsche Landwirtschaftsrath beschließt: 1) Die Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse liegt im dringenden Interesse der deutschen Landwirtschaft, 2) die landwirtschaftlichen Mitglieder des Ausschusses werden beauftragt, bei Einreichung der Mittel in die jetzt neu vorgeschlagenen und mindestens zu beanspruchenden Artikel noch Ackergeräthe und landwirtschaftliche Maschinen, Geflügel aller Art, Jute-Waaren in die I. Wagenklasse zu befördern, daneben aber auch dahin zu wirken, daß Spiritus in den jetzt specialtarif I (später II. Wagenl.) eingereiht werde.“ Eine sehr lange Debatte lieferte das Thema über das Versicherungswesen hervor. Der diesbezügliche Referent, Professor Richter (Tarant), beantragte, der Landwirtschaftsrath solle beschließen: „Eine Commission mit dem Auftrage niederzuschreiben, die Frage zu bearbeiten, ob und in welcher Richtung der Erlass eines Reichsversicherungsgesetzes im Interesse der deutschen Landwirtschaft erwünscht ist.“ Sämmtliche Redner über das Versicherungswesen bemerkten übereinstimmend: Die jetzt in der Luft liegende Verstaatlichung des Versicherungswesens sei augenblicklich noch nicht sprichreif, und solle daher der deutsche Landwirtschaftsrath zu dieser Frage nicht Stellung nehmen. Allein jedenfalls müsse sich der deutsche Landwirtschaftsrath ganz entschieden für die Aufrechterhaltung, resp. Erweiterung der öffentlichen Versicherungsanstalten erklären. Die Actiengesellschaften, die lediglich auf ihren Vorteil bedacht seien, schließe gefährliche Gebäude aus und außerdem sei auch die Auszahlung der Versicherungssumme eine solche, daß die Landwirtschaft unendlich geschädigt sein würde, wenn man die für die Landwirtschaft äußerst wohlthätig wirkenden öffentlichen Versicherungs-Anstalten aufheben wolle. In Süddeutschland, speciell in Württemberg und Baiern, sei die Geschäftspraxis der Actien-Versicherungsgesellschaften eine solche, daß man dort beachtliche, zunächst für die Landwirtschaft einen öffentlichen Versicherungs-Verband unter möglichst Protection der betreffenden Regierungen zu bilden. Der mitgetheilte Antrag des Professor Richter (Tarant) gelangte schließlich mit der Modification zur Annahme: die zu wählende Commission aus 5 Personen bestehen zu lassen und dieselbe, mit dem Rechte der Cooptation, in Permanenz zu erklären. — Einen weiteren Verhandlungsgegenstand bildete die Reichs-Viehseuchen-Gesetzgebung. Der diesbezügliche Referent, Rittergutsbesitzer von Dehlischlagel (Oberlang bei Freiburg i. S.) stellt folgenden Antrag: Der deutsche Landwirtschaftsrath erklärt: I. daß er mit Dank von der Absicht des Reichskanzlers, dem nächsten Reichstage das dringende wünschenswerthe Reichs-Viehseuchengesetz zur Begutachtung und Beschlußfassung vorzulegen, Kenntnis genommen hat, II. daß er mit Rücksicht auf die Verhandlungen in der im Juni v. J. von der Reichsregierung berufenen Commission zur Beratung dieses Gesetzes und die hierbei von den Regierungsvertretern abgegebenen Erklärungen, von einer Wiederholung der in voriger Session des Landwirtschaftsrathes unter II, 1, 2, 3 und 5 III gestellten Anträge absieht. III. Daß er dagegen von den Anträgen aus voriger Session aufrecht erhält: a. bei den mit der Roggenkrankheit befaßten Vörden soll im Falle der Föddung auf polizeiliche Anordnung die Entscheidung drei Fünftel des genannten Wertes betragen; b. der deutsche Landwirtschaftsrath erklärt: In Ermüdung der großen Verluste, welche dem Deutschen Reich und der deutschen Landwirtschaft durch Einschleppung von Viehseuchen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn zugefügt werden und in Ermüdung dessen, daß Grenzsperrern und Viehfuhrverbote nur dann helfen können, wenn sie streng und ohne Gestattung von Ausnahmebegünstigungen durchgeführt werden, den Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund der ihm durch die Hinderungs-Gesetzgebung zusehenden und durch die Reichs-Viehseuchengesetzgebung zu übertragenden Befugnisse dahin wirken zu wollen, daß Ausnahmebegünstigungen von Grenzsperrern und Einfuhrverböten nicht ertheilt werden. Nur für den Bedarf gewisser Bezirke an der Grenze zwischen Baiern und Böhmen-Böhmen in Ober-Oesterreich können unter Bestimmung geeigneter Controle und Observation der Thiere in den Ställen Ausnahmen gestattet werden. IV. Der deutsche Landwirtschaftsrath beschließt: I. daß er sich für Berücksichtigung der Anträge: a. den zur Ausführung der polizeilich angeordneten Sperremaßnahmen erforderlichen Aufwand voll und den zur Durchführung der polizeilich angeordneten Desinfection hienütigen Sachverhalt und entstehenden Kosten zur Hälfte zu entschädigen, b. für das aus dem Auslande eingeführte Vieh, wenn im Erkrankungsfall der Beweis erbracht werden kann, daß die Ansetzung innerhalb des Reichsgebietes erfolgt ist, auch gesetzliche Entschädigung zu gewähren ist, wenn die im § 61 des Gesetzentwurfes bestimmte Frist von 90 Tagen bezüglich der Roggenkrankheit und 180 Tagen bezüglich der Lungenseuche seit Einführung in das Reichsgebiet noch nicht abgelaufen ist; c. beim Ausbruch der Pocken- und der Schaft die sofortige Rothimpfung des betreffenden Stückes angeordnet werden muß; V. daß er den von dem Congress deutscher Landwirthe dem deutschen Landwirtschaftsrath zur weiteren Veranlassung überwiesenen Antrag: die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches die Schutimpfung der Schaft verbietet, die Rothimpfung nach Ermessen anordnet und den Verschädigten einen Ersatz gewährt, insoweit dieser Antrag Schutimpfung verboten und Rothimpfung nach Ermessen angeordnet wissen will, durch das zu erwartende Reichs-Viehseuchengesetz zur Erledigung kommen anhebt; insoweit der Antrag aber Gewährung angemessenen Ersatzes reichsgesetzlich angeordnet wissen will, nicht empfehlen kann.“ — Rittergutsbesitzer Knauer (Gröbers) beantragte: in das Gesetz mit aufzunehmen: „Alles suchen u. verdächtige Vieh ist sofort zu tödten, für an Milzbrand gestorbenen Thiere ist ebenfalls Entschädigung zu gewähren, und endlich ist es zu verbieten, an der Lungenseuche erkranktes Vieh zu essen.“ Nach sehr langer Debatte, in der alle Redner den Knauer'schen Antrag bekämpften, wurde derselbe abgelehnt und der Antrag des Herrn v. Dehlischlagel in seinem vollen Umfange mit der Modification angenommen, daß es heißt: „bei rothkranken Vörden ist $\frac{1}{4}$ des Wertes Entschädigung zu leisten.“ — Danach schloß die heutige Sitzung gegen 5 Uhr Nachmittags.

Frankreich.

[Ueber den neuesten Conflict zwischen Frankreich und der Pforte] entnimmt, was die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen betrifft, eine Pariser Correspondenz der „Köln. Z.“ Bericht aus Alexandrette in Syrien folgendes: Am 2. Januar kam es in Alexandrette zu einem ernstlichen Kampf zwischen französischen Matrosen und Bewohnern dieser Stadt. In diesem Tage waren 20 bis 25 Matrosen des aus der Rhede liegenden französischen Kriegs-Schiffs „Latouche-Tréville“ aus Land gestiegen und durchzogen, nachdem sie sich etwas zu viel gethan, jubelnd und singend die Straßen, ohne sich jedoch gegen irgend Jemanden Insulten zu erlauben. Eine Bande Eingeborne von der niedrigsten Volksschicht sammelte sich an, folgte ihnen nach und bewarf sie mit Dranges- und Citronenschalen u. dergl. mehr. Ein Matrose verlor die Geduld, wandte sich um und schlug einen der Angreifer mit einem Faustschlag nieder. Ein gewisser Ibrahim Arduch, welcher der Führer der Angreifer zu sein schien, forderte nun seine Genossen auf, gemeinschaftlich über die Matrosen herzufallen, um ihren Cameraden zu rächen. Die Matrosen behielten sich in der Defensive, als plötzlich ein anderes wüthendes Individuum einen Säbel zog und einem derselben einen Hieb über den Kopf versetzte, der ihm den Schädel spaltete. Außer sich fielen nun die Matrosen, obgleich sie keine Waffen hatten, über die Angreifer her, die fast alle mit Säbeln, Messern und Stöcken bewaffnet waren, und trieben sie in die Flucht. Der Mensch, welcher den Säbelhieb versetzt hatte, schloß sich in die Wohnung des spanischen Vice-Consuls. Dieser ließ sofort die Thüren und Fenster des Viceconsulats schließen und forderte die Matrosen auf, sich zurückzuziehen, und seine diplomatischen Vorrechte zu respectiren. Die Matrosen hörten aber nicht auf ihn, zertrümmerten Thüren und Fenster und durchsuchten das Haus, ohne jedoch den Missethäter zu finden. Sie zogen nun ab und berieten in der Straße, was zu thun sei. In diesem Augenblicke eilten der französische Viceconsul und der Agent der „Messageries maritimes“ herbei, und es gelang ihnen, die Matrosen zu beruhigen. Derselben wollten gerade abziehen, als am Ende der Straße der Kaimatam mit ungefähr 60 Mann Polizeisoldaten erschien und Befehl gab, auf die Matrosen zu feuern. Drei derselben stürzten

schnell verwundet zu Boden. Der Commandant des Loiso, von den Vorfällen unterrichtet, schickte den zweiten Commandanten und drei andere Officiere aus Land; bei ihrer Landung wurden dieselben aber von einer mit Stöcken bewaffneten Bande angegriffen und mußten schleunigst auf das Schiff zurückfliehen. Die Verwundeten gelangten nicht auf welche Weise die französ. Matrosen wieder auf ihr Schiff gelangten. Nur vermeint man, daß in Folge einer Depesche des Commandanten des Kriegs-Schiffs der Contre-Admiral, Commandant der französischen Levante-Station, nach Alexandrette aufgebrochen ist. Nach späteren Berichten soll es nicht begründet sein, daß der Kaimatam auf die Matrosen schießen ließ und französische Officiere verhaftete, nur daß der Kaimatam nichts, um die Wiedereinschiffung der Matrosen zu beschleunigen, die von der Menge arg mißhandelt wurden.“ Wie nun telegraphirt wird, hat der französische Vofschafter die Auberufung des Kaimatam von Alexandrette verlangt, weil dieser an die französischen Matrosen keine Aufforderung gerichtet habe, bevor er auf sie durch seine Leute schießen ließ. Die Pforte hat diese Absetzung verweigert und eine Untersuchung angeordnet.

Großbritannien.

London, 23. Jan. [Ein irischer Homeruler im Washingtoner Repräsentantenhaus. — Die englischen Unterthünungen für Irland.] Es ist also Thatsache, schreibt man der „R. Z.“, daß das Repräsentantenhaus in Washington dem irischen Homeruler Parnell, der als politischer Wanderprediger die Vereinigten Staaten durchzieht, seinen Sitzungssaal zu Gebote gestellt hat, damit er in ihm einen Vortrag über die jetzige Nothlage und die agrarische Bewegung seiner Heimath halte. Wie sich von selbst versteht, wird dies keine objective, wissenschaftliche, auf geschichtlicher Unterlage gewissenschaftlich fußende Vorlesung sein, sondern die Darstellung eines warmblütigen Parteilannes, der einer der Hauptstifter der agrarischen Bewegung war und schwerlich versäumen wird, den geladenen amerikanischen Volksvertretern die wirklichen und eingebildeten Beschwerden seiner Landleute gegen England zu Gemüthe zu führen. Der Casus ist eigenthümlich. Wenn es dem englischen Unterhause in den Sinn kommen sollte, seinen Sitzungssaal einem deutschen Socialdemokraten für einen Abend einzuräumen, oder wenn es dem deutschen Reichstage beliebt sollte, seinen Saal einem französischen Communisten zur Verfügung zu stellen, wie würde dies in Berlin und in Paris aufgenommen und beurtheilt werden! Mit unseren transatlantischen Vettern nehmen wir derartige Abweisungen von der Regel nicht so genau und haben zum Glück auch keinen Grund dazu. Einerseits nämlich ist ihr Repräsentantenhaus in Washington schon zu verschiedenen Malen zu Predigten und Vorlesungen hergegeben worden. Andererseits besitzt es in den Augen der Amerikaner und ihrer Vertreter nicht jene geschichtliche Würde und Höhe, die der Engländer mit seinem Unterhause verknüpft. Es ist ihnen eben ein Versammlungssaal und nichts weiter, ein Raum, in dem Briefe geschrieben, Zeitungen gelesen, Privathandel abgemacht, Geschäfte verabredet und Gesetze gegeben werden. Hochgestellte oder gut empfohlene Ausländer erhalten ohne große Schwierigkeit einen Sitz inmitten der Vertreter, und abgesehen davon, daß das Tabakrauchen in diesem Saale nicht gestattet ist, macht er auf weishevoller Stimmung nicht den geringsten Anspruch. Die Einladung des Herrn Parnell besitzt demnach keine so große politische Bedeutung, daß England darüber unwirsch zu sein brauchte. Das Schlimmste, was sich ihr nachsagen läßt, ist allenfalls, daß sie eine Tactlosigkeit sei. Im Uebrigen lehrt uns ein Blick in die bedeutendsten amerikanischen Blätter, daß die agrarische Bewegung in Irland bei den Amerikanern, ja, selbst unter den drüben angelebten Irländern keine große Sympathie gefunden hat und daß Herr Parnell, dies einsehend, seiner ursprünglich agitatorischen Sendung jetzt nur mehr den Charakter einer philanthropischen zu geben beflissen ist. Aber selbst die Gelbeträge fielen bisher spärlicher aus, als man hätte erwarten und wünschen sollen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als auch in England die Zeichnungen bisher von geringerem Belang waren als bei anderen ähnlichen, oft minder dringlichen Veranlassungen. Der Grund dafür läßt sich nicht mathematisch nachweisen. Möglic, daß der sonst so roge Wohlthätigkeitsstiftung die absichtlich herbeigeführten Gewaltthatigkeiten gegen die Seiderpeltzschärden in Irland abgemildert worden ist, möglic auch, daß die öffentliche Wohlthätigkeit gerade jetzt nach den verschiedensten Seiten hin über Gebühr in Anspruch genommen wird. Es braucht einer nur einen Blick in die Anzeigespalten unserer Blätter zu werfen, um zu sehen, wie viel in diesem Bereiche gefordert und auch geleistet wird. Zum Ueberfluß ist der Nothschrei aus Ostromelien jüngster Zeit wieder ein äußerst dringlicher geworden. Layard in Konstantinopel und die wohlthätige Lady Burdett-Coutts veröffentlichten um die Wette Aufrufe an alle Menschenfreunde, damit doch wenigstens der äußersten Noth, der in und um Philippopol gegen 60,000 arme Menschen zu unterliegen drohen, abgeholfen werde. Schon ist es ihnen gelungen, eine namhafte Summe dahin zu senden. Doch war sie bisher lange nicht bedeutend genug, um dem Elend zu steuern.

Vorträge und Vereine.

—a. Breslau, 26. Jan. [Protestanten-Verein.] Nachdem der erste Vortrag in dem vom Protestantischen Verein im Musiksaale der hiesigen Universität veranstalteten Cyclus von Vorträgen das gottesdienstliche Leben der evangelischen Kirche nach seiner geschichtlichen Entwicklung und in seinem gegenwärtigen Bestande geschildert und der zweite Redner die Idee des christlichen Gottesdienstes entwickelt hatte, war es heute Abend die Aufgabe des dritten Redners, Diatonus Dede, die Geschichte und den Grundgedanken des christlichen Kirchenjahres darzustellen. Der Gedankengang des Vortrages war folgender: Als die christliche Gemeinde unter dem Brausen des Büningsgeistes entstanden war, galt ihr als diejenige Thatsache, welche ihr Seil in erster Linie begründete, die Auferstehung Jesu; sie wurde die Grundlage des ersten Festes. Daran schloß sich bald Pfingsten und in den folgenden Jahrhunderten der ganze Festecyclus des Kirchenjahres, in welchem die Erlösungsgeschichte möglichst eindrucklich, man könnte sagen dramatisch, der Gemeinde vorgeführt wurde, damit sie durch das geistige Durchleben desselben in ihrem Inneren zu demselben ergötzt würde. Das letzte der drei Hauptfeste ist Weihnachten, circa 350 n. Chr. in der abendländischen Kirche entstanden. Redner stellte dann das Kirchenjahr in seinem ganzen Bestande vor die Augen der Zuhörer hin. Als das Christenthum zu den Deutschen kam, lenkte die Missionare den Strom, in welchem unsere Vorfahren mit ihren altgermanischen religiösen Ideen zu schwimmen gewohnt waren, in die Kirche hinein und es trat jene mannigfache, noch heut vorhandene Verbindung und Verschmelzung des Germanenthums und des Christenthums ein, an der wir uns noch heut erfreuen; Gebräuche und Namen, z. B. bei Weihnachten und Ostern, weisen auf heidnische Ursprung. Die Reformation sonderte die Anzahl von Nebenfesten aus und vertiefte die Ideen der Hauptfeste. Nachdem so der Redner die Entwicklung des ganzen Kirchenjahres bis auf die Gegenwart dargelegt, warf er die Frage auf: Mit welchem Rechte und in welchem Geiste kann der Protestantismus, den wir den freisinnigen nennen, die kirchlichen Feste begehen zusammen mit denjenigen Gemeindegliedern, die noch den altkirchlichen Glaubensansichten huldigen? Er beantwortet sie, indem er zuerst auf die Beziehungen hinweist, welche zwischen den Hauptfesten und der Natur bestehen. Diese Beziehungen waren immer vorhanden und wurden immer aufgesucht. Weihnachten, gefeiert zur Zeit der Winterjohannesse, Ostern zur Zeit des Frühlingsanfangs, Pfingsten zur Zeit der ersten Blüthen und Keime des neuen Lebens — sind zugleich ein Hinweis auf die entsprechenden Vorgänge im Reiche des Geistes, des Glaubens, der Religion. Natur und Geist sind auf einander angelegt; Christus ist ja auch Meister in der sinnigen Betrachtung der Natur. Der Zusammenhang beider Gebiete in unseren Hauptfesten verleiht diesen einen nie ermüdenden Reiz; sprechen sie doch gleich der sich beständig erneuernden Schöpfung mit dem alternden Frische zu Geist und Gemüth des Sterblichen.

Aber die eigentlichen Pfeiler des Kirchenjahres sind allerdings historisch, das Hauptgebäude muß jedoch von allem Nebenwerk befreit und das Ornament des Hauses nicht als Hauptsache, sondern eben nur als Ornament betrachtet und gewahrt werden. Zu Weihnachten hat man im Grunde immer nur ein Gefeiert und feiert dies auch heute; die Geburt Jesu, die Erlösung des Menschen, von welchem nach dem Zeugnis der Geschichte, nach der Ueberzeugung Aller, die an der Feier theilnehmen, eine reiche Segensfülle auf die Menschheit ausgegangen ist. Freilich hätte Christus nie gelebt, oder wäre er nur eine neben den vielen andern großen Persönlichkeiten der Geschichte, dann mühte Weihnachten wohl oder übel als christliches Fest, als kirchliche Festfeier, fallen. Aber der Gemeinde ist er mehr, er ist die Centralsonne im Reiche des Geistes und des Glaubens. Die Wirklichkeit Jesu ist in ihrer Weite und Tiefe die größte Geschichte, welche die Erde erlebt hat; im Gebiet der Religion war er ein Entdecker, wie Keiner vor ihm und nach ihm; ein neuer Himmel und eine neue Erde hat sich durch ihn den Menschen aufgethan; er hat die Grundzüge gefunden, durch welche man edel, erhaben, menschenwürdig leben kann. Und wer in diesem Gebiete etwa neue Ideale aufstellen beansprucht, hat nur das Eine vergessen, daß er sein Schüler ist. Die Wiege Christi muß den Menschen geweiht erscheinen, auch wenn sie von Engeln nicht begrüßt werden, ob sie nun in Nazareth oder Bethlehem gestanden. Am Charfreitag feiert die Gemeinde den Tod Jesu des Erlösers, den Opfertod. Jesu Tod war ein Opfertod, erlitten im Dienste der Menschheit, ein Opfer der Treue bis an das Kreuz, ein Opfer der Liebe zu den Menschen, ein freudiges Sichhingeben im Gehorsam gegen Gottes Wege und Fügungen. Der Mensch vollendet sich durch Selbstverleugnung, Weltentagung und dienende Liebe — so auch im höchsten Sinne der Stifter des Christenthums. „Jesus hat durch seinen Tod, durch die heilige Gluth seines Oefers der Welt die grundlose Tiefe menschlicher Sünde, welche den Reinen kreuzigt, er hat ihr die ganze Macht des Glaubens und der Erhebung, er hat die erhabene Größe der neuen sittlichen Aufgabe gezeigt, welche die Gläubigen zu verwirklichen haben.“ Was Ostern anlangt, so mögen die Ansichten über die Auferstehung Jesu noch so verschieden sein, in Einem stimmen sie alle überein: Christus ist nicht gestorben, sondern nur seine Feinde, über Tod und Grab, er lebt fort in seiner Gemeinde, deren zusammenhaltende, regierende Kraft er ist. Sinnerfahrt ist nicht sinnlich, sondern geistig aufzufassen als Heimgang zu Gott. Die Ideen des Christenthums knüpfen sich an lebendige geschichtliche Thatsachen, an gewaltige Persönlichkeiten, an ergründete Seelenzustände. In Form von Geschehnissen behandeln die Feste in immer neuen Variationen das ewig gleiche Thema aller Religion: den Menschen im Schmerz seiner Gottentfremdung, seiner Endlichkeit — und ihm gegenüber die unendliche Welt mit allem ihrem Trost und ihrer Liebe. In ihnen wird die eigene Geschichte jedes Menschen, des ganzen Menschengeschlechts aufgerollt in Thatsachen und Bildern. In dem Leben Jesu liegt das Sinnbild einer Menschheit, die kämpft, unterliegt, sich auf ihre Bestimmung besinnt, von jedem Falle sich wieder erhebt und in Kraft des Geistes Gottes, von dem sie erfüllt ist, durch alle Irrwege und Niederlagen, über Grabeshügel hinweg und an Kreuzen vorbei vorwärts eilt und am Ende doch den Preis davonträgt. Es vermischt sich in ihnen das natürliche, geschichtliche und ideale Moment harmonisch in einander und verleiht ihnen dadurch eine unergänzliche Jugendfrische, die durch den erhabensten sittlichen Ernst geweiht wird. Durch all diese Beziehungen werden die christlichen Feste für den Menschen zu einer unerschöpflichen Quelle der Erhebung, Sammelpunkte für seine heiligsten Empfindungen, Anhalts- und Ruhepunkte für den Wanderer, der, auch wenn er müde geworden, von ihnen aus einen neuen Aufschwung nimmt und frische Kräfte sammelt, um zu seinem Ziele zu gelangen. Hiermit schloß Redner seinen von der zahlreichen Zuhörerschaft mit sichlich hohem Interesse aufgenommenen Vortrag. — Den nächsten Vortrag wird Montag, den 2. Februar, Abends 7 Uhr, Pastor Sieglar-Piegnitz, über „die Taufe und das Abendmahl“ im Musiksaale der hiesigen Universität halten.

Handel, Industrie u.

Berlin, 27. Januar. [Börse.] Wie Berlin, so hatten auch die auswärtigen Plätze gestern zum Schluß in rubigerer Haltung verkehrt; — in London hatte die Abwidlung des Ultimo sogar schließlich eine Verflauung hervorgerufen. Das rubigere Tempo abertrug sich im Ganzen auch auf das heutige Geschäft, in dem aber durchwegs eine sehr feste Tendenz vorhanden war. Auf einzelnen Gebieten herrschte selbst anmirte Stimmung. Credit gingen in großen, wenn auch nicht so bedeutenden Posten, wie gestern, um und auch für Montanwerthe machte sich lebhaftere Kauflust geltend. Charakteristisch für den heutigen Verkehr war die große Neigung für russische Werthe, unter denen namentlich gemischte Anleihen von 1871, 72, 73, welche — ohne daß dafür besondere Gründe vorlägen — mehrere Procent niedriger als 1877er Anleihen standen, bevorzugt wurden. Große Stille herrschte dagegen auf dem speculativen Eisenbahn-Actien-Markt, auf dem nur Galizier und Rumänen ein größeres Interesse in Anspruch nahmen. Der materielle Umfang, in welchem sich das Geschäft bewegte, brachte sich, wie im Umfasse, so auch in der Coursebewegung zum Ausdruck, indem die Course bei fester Haltung wesentlichere Veränderungen nicht erlitten. Das Geschäft bezog sich im Wesentlichen per ult. Februar, für welchen Termin die Speculation gern höhere Preise als per Cassa zahlte, ein Beweis, daß die Börse dem kommenden Monat mit Vertrauen entgegengeht. Das Ultimo-Geschäft in Consois war heute bei fester Tendenz wesentlich geringer. Credit erlitten — nachdem sie auf 532 gestiegen — vorübergehend einen Abschlag. Um 1 1/2 Uhr begann eine neue Bewegung nach oben. — Auf dem internationalen Marke notiren Credit 530 1/2—32—31, Februar 532—33 1/2—32, Franzosen 473—475 1/2 bis 475, Februar 474 1/2—477—476, Lombarden 158—159 1/2—158, Februar 158—59—58 1/2. Der Rentenmarkt lag sehr fest. Von österreichisch-ungarischen Werthen traten indeß nur Ungarn in größerer Verkehre. Russische Werthe beliebt, namentlich gemischte Anleihen. Rubel notiren per ult. 214, per Februar 214,50—214,25 (Vorräthe 216/2). Auf dem localen Speculationsmarkt erzielte Laura 133,75—34—33,75—34, Dortmund Stamm-Prioritäten 114,75—114,50, Disconto-Commandit 191,25—50—10—40. Speculative Eisenbahnwerthe bei dem ausschließlichen Interesse für Montanwerthe vernachlässigt. Wir geben hier folgende Course hervor: per ult. Rhein 154,10—25—40, do. junge 147, Bergische 94,50—60, Friedrich-Franz 128,75, Rumänier 46—45,80, Galizier 112,10—112,50, Oberschlesische 170,10 bis 25—169,90. Auf dem Anlagemarkte lagen deutsche Fonds in fester Haltung. Consois zogen an. Deutsche Prioritäten belebt und höher. Oesterreichische und russische Prioritäten beliebt. Auf dem Cassamarkte waren große Bahnen fest. Berlin-Potsdamer und Magdeburg-Halberstädter höher, Freiburger abgeschwächt. Von kleinen Bahnen Ostpreussische Südbahn und Russische Südwest höher. Oesterreichische Bahnen in guter Haltung. Stamm- und Prioritäten ruhig; Marienburg = Mlawka und Nordhausen = Erfurter höher. Bantien anziehend. Bergisch = Märkische + 0,60, Darmstädter Zettel + 0,50, Centralbank für Bauten + 1, Niederrheinischer + 0,50, Norddeutsche Grundcredit + 2,75, Spiessbank + 0,50, Preuß. Boden + 0,60, Handelsgef. — 0,65, Breslauer Waflerverein — 1, Oberlausitzer — 0,75, Immobilienbank notire 105, Börsen-Commissionsbank 116 (per 8 Tage nach Erscheinen), Industrie- und Montanwerthe steigend. Gelb im Privatdiscont 2 1/2—3/4, für Reportwede 5/8—6, Lombard 4 1/2 bis 5, fremde Wechsel fest, namentlich London befestigt. Deutige Prologonationsätze: Credit 1,50 M. R., Franzosen 1 M. R., Lombarden 0,50 D., Disconto-Commandit 1/4 M., Deutsche Bank 1/4 M., Darmstädter Bank 1/4 M., Laura 1/4 M., Dortmund 1/4 M., Ungarische Goldrente 1,05 D., Proc. Russen 0,10 D., Oberschlesier 1/4 M., Russische Noten 0,30 R. Course um 2 1/2 Uhr: Fest. Creditactien 531,—, Lombarden 158,—, Franzosen 475,—, Reichsbank 155,40, Disconto-Comm. 191,50, Laura 134,50, Tärten 10,40, Italiener 80,50, Oesterr. Goldrente 73,80, 1860er Loose —, Dortmund Union 115,50, Oberschlesische —, Ungarische Goldrente 86,62, Oesterr. Silberrente 62,25, do. Papierrente 61,20, Proc. Russen 89,62, neue —, Köln-Münchener 145,50, Rheinische 154,75, Bergische 94,50, Rumänen 45,87, Russ. Noten 214,—, Russ. Anleihe, alte —, Galizier —, L. Orient-Anleihe —, II. do. 60,12, III. do. 60,12, Weimarerische Bank —. Coursen (Course nur für Posten.) Oesterr. Silberrenten-Cp. 172,25 bez., do. Eisenbahn-Coupon 172,25 bez., do. Papier in Wien zahlbar min. 40 Pf. l. Wien, Amerik. Gold-Dollar-Bonds 4,175 bez., do. Eisenbahn-Prior. 4,175 bez., do. Papier-Dollars 4,175 bez., 6% New-York-City 4,175 bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier und berl. min. 75 Pf. l. Berl., Poln. Papier u. berl. min. 75 Pf. l. Warschau, Russ. Zoll 20,62 bez. u. Br., 22er Russen —, Große Russ. Staatsbahn —, —, —, Russ. Boden-Credit — bez., Warschau-Wiener Comm. — bez., Rumänische Divid.-Sch. per 1879 9,40 bez., Warschau-Zeressol — bez., 3% und 5% Lombard min. — Pf. Paris, Disbete in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer minus — Pf. Paris, Belgisch minus — Pf. Brüssel, Berl. Str.-Obligat 20,30 bez.

